

## **Reglement CAS Certificate of Advanced Studies SwissAccounting**

### **1. Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Certificate of Advanced Studies (nachfolgend: CAS) Lehrgänge von SwissAccounting.

### **2. Trägerschaft**

Die Lehrgänge CAS werden getragen und durchgeführt von SwissAccounting in Zürich.

SwissAccounting ist der grösste Schweizer Fachverband für Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling und Träger der eidg. Prüfungen zum/zur dipl. Experten/Expertin in Rechnungslegung und Controlling und zum Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen. SwissAccounting ist eduQua zertifiziert.

Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstituten im In- und Ausland ist möglich.

### **3. Lehrangebot und -ziele**

Die Lehrgänge CAS sind eine berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung. Sie vermitteln alle für die Praxis notwendigen Kenntnisse sowie Kompetenzen und richten sich an den aktuellen, aber auch absehbar zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung aus.

### **4. Umfang und Inhalt**

Die CAS bestehen grundsätzlich aus mehreren Zertifikatslehrgängen und umfassen insgesamt eine Mindestdauer von 12 Tagen sowie mindestens 12 ECTS-Punkte.

Anrechnung fremder Studienleistungen ist nicht möglich.

### **5. Dozierende**

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen mindestens über einen Fachausweis (Finanz- und Rechnungswesen oder Treuhand), das eidg. Diplom (Rechnungslegung und Controlling; Treuhandexperte/-expertin; Wirtschaftsprüfer/in; Steuerberater/in) oder ein abgeschlossenes Studium an der Fachhochschule oder Universität.

Zudem haben sie einen hohen Bezug zur Praxis.

## 6. Angebotene CAS Lehrgänge

### CAS Schweizer Steuerrecht

Zertifikatslehrgang	Unterrichtstage	ECTS	Präsenz	Online
<i>Steuerspezialist:in juristische Personen</i>	5	5	X	X
<i>Steuerspezialist:in selbständige Personen</i>	5	5	X	X
<i>Steuerspezialist:in unselbständige Personen</i>	5	5	X	X
<i>Schweizer Mehrwertsteuer</i>	6	6	X	X

Für das CAS Schweizer Steuerrecht müssen 3 Zertifikatslehrgänge mit mindestens 15 Unterrichtstagen nachgewiesen werden.

### CAS Personaladministration

Zertifikatslehrgang	Unterrichtstage	ECTS	Präsenz	Online
<i>Personaladministration</i>	5	5	X	X
<i>Sozialversicherungen</i>	5	5	X	X
<i>Leadership 4.0</i>	6	6	X	-

Für das CAS Personaladministration müssen alle 3 Zertifikatslehrgänge mit mindestens 16 Unterrichtstagen nachgewiesen werden.

### Executive CAS SwissAccounting

Zertifikatslehrgang	Unterrichtstage	ECTS	Präsenz	Online
<i>Digital CFO</i>	8	8	X	X
<i>Leadership: Expert</i>	4	4	X	-
<i>KMU-Verwaltungsrat</i>	3	3	X	X

Für das Executive CAS SwissAccounting müssen alle 3 Zertifikatslehrgänge mit mindestens 15 Unterrichtstagen nachgewiesen werden.

### CAS Internationale Rechnungslegung

Zertifikatslehrgang	Unterrichtstage	ECTS	Präsenz	Online
<i>Modul 1</i>	4	4	X	X
<i>Modul 2</i>	5	5	X	X
<i>E-Learning</i>	3	3	-	X

#### 7. Anrechenbarkeit der Zertifikatslehrgängen und Zertifizierung

Anrechenbar sind lediglich Zertifikatslehrgänge von SwissAccounting. Die Anrechnung von anderen Lehrgängen, namentlich solche von Hochschulen, kann auf Antrag geprüft werden. Den Entscheid über die Anrechnung fällt der Bildungsausschuss.

Damit eigene Zertifikatslehrgänge an ein CAS angerechnet werden können, wird eine 80% Lehrgangsanwesenheit verlangt, sowie die erfolgreiche Absolvierung der Zertifikatsprüfung.

Die notwendigen Zertifikatslehrgänge müssen in der Regel innerhalb von 5 Jahren absolviert worden sein.

SwissAccounting stellt den Teilnehmenden, welche das CAS erlangen, das CAS Zertifikat aus, zusammen mit einem Leistungsausweis, welcher Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistung gibt.

SwissAccounting führt ein öffentliches Register der erfolgreichen CAS Absolventinnen und Absolventen.



## **8. Zulassungsbedingungen**

Zugelassen zu den Zertifikatslehrgängen und somit zum CAS werden Teilnehmende mit einem fachlichen Niveau auf Stufe eidg. Fachausweis (Bachelorabschluss an einer Fachhochschule oder Universität) oder höher. Eine genügende Praxis wird dabei vorausgesetzt.

Im Einzelfall entscheidet das Bildungsausschuss von SwissAccounting.

## **9. Qualitätssicherung**

Die Zertifikatslehrgänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet, welche auch eine Beurteilung der Dozentinnen und Dozenten miteinschliesst.

## **10. Organisation**

Der Vorstand SwissAccounting hat die Oberaufsicht über die Zertifikatslehrgänge und Zertifizierung CAS. Er genehmigt das vorliegende Reglement.

Der Vorstand SwissAccounting delegiert einzelne Aufgaben, namentlich die Ausgestaltung der Zertifikatslehrgänge, die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten, Zulassungsfragen, die CAS-Zertifizierung und die Rechtspflege an ein Gremium (Bildungsausschuss) innerhalb des Vorstandes. Diesem können auch Persönlichkeiten angehören, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die operative Durchführung der Zertifikatslehrgänge liegt bei der Geschäftsstelle von SwissAccounting.

## **11. Rechtspflege, Rekurs**

Über Rekurse bei Nicht-Zertifizierung und Ähnliches entscheidet das Bildungsausschuss, mit der Möglichkeit zum Weiterzug eines Entscheides an den Gesamtvorstand.

## **12. Übergangsbestimmungen**

Erfolgreich absolvierte Zertifikatslehrgänge ab 2018 können mit Entscheid des Bildungsausschusses einem CAS angerechnet werden.

## **13. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand SwissAccounting am 09. September 2022 verabschiedet und trat am 01. Januar 2023 in Kraft. Das Reglement wurde im Oktober 2024 überarbeitet und vom Vorstand am 15. Oktober 2024 genehmigt. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.